Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Die österreichischen Rechtsanwälte

Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Zl. 13/1 05/16

GZ 090102/3-III/5/04
BG, mit dem das Kapitalmarktgesetz, das Börsegesetz und das Investmentfondsgesetz geändert werden

Referent: Dr. Georg Schima, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Hintergrund des Gesetzesentwurfs ist die Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (in der Folge kurz „RL“ genannt).

Artikel 1

Diese Bestimmung entspricht dem Art 29 der RL (Bezugnahme auf die RL durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung) und ist richtlinienkonform.

Artikel 2 (Änderung des Kapitalmarktgesetzes)

Ad § 1 des Entwurfs :

Laut Art 1 Abs 1 RL ist Ziel dieser Richtlinie die Harmonisierung der Bedingungen für die Erstellung, die Billigung und die Verbreitung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren bzw bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt, der in einem Mitgliedstaat gelegen ist oder dort funktioniert,

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

zu veröffentlichen ist; einer der Ziele der RL ist weiter der Anlegerschutz (Erwägungsgrund 15. der RL). Diese Ziele werden durch den Entwurf zwar nicht explizit genannt, doch ist dies nicht zu beanstanden: sie ergeben sich einerseits aus der gebotenen richtlinienkonformen Interpretation der österreichischen Umsetzungs-Bestimmungen, wobei hier auf die ausführlichen Erwägungsgründe der RL zurückgegriffen werden kann, andererseits werden beide diese RL-Ziele in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf genannt.

Ad § 1 Abs 1 Z 1 des Entwurfs:

§ 1 Abs 1 Z 1 des Gesetzesentwurfs präzisiert die Bestimmungen des Art 2 Abs 1 d nahezu wortgleich mit der RL-Definition.

Der Begriff „*Finanzintermediär*" ist jedoch der österreichischen Rechtsordnung nicht geläufig und wird im schweizerischen Geldwäschereigesetz (Art 2 Abs 3) und in Liechtenstein verwendet. Aus diesem Grund sollte er nicht in den Gesetzesentwurf übernommen werden, um sprachliche Kohärenz zu wahren. Dies gilt sinngemäß für die Bezeichnung „*Publikum*" (englische RL-Fassung: „*persons*"). § 1 Abs 1 Z 1 sollten daher lauten:

> *„öffentliches Angebot: eine im eigenen oder fremden Namen erfolgte Mitteilung an Personen oder eine Personengruppe in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Bedingungen eines Angebots (oder eine Einladung zur Zeichnung) von Wertpapieren oder Veranlagungen und über die anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere oder Veranlagungen zu entscheiden."*

Ad § 1 Abs 1 Z 2 des Entwurfs:

§ 1 Abs 1 Z 2 des Entwurfs setzt Art 2 Abs 1 lit h der RL wortgleich um. Die Anpassung war erforderlich, um Konformität mit den RL-Vorgaben zu erreichen, weil die RL nunmehr auch bereits im Vorbereitungsstadium (*arg*: „zu begeben beabsichtigt") wirkt, der derzeit geltende § 1 Abs 1 Z 2 KMG aber Sachverhalte erst im Zeitpunkt des öffentlichen Anbietens erfaßt. Die deutschsprachige Bezeichnung „*Rechtspersönlichkeit*" (dieser Begriff lautet in der englischen Fassung der RL „*legal entity*") sollte geändert werden, weil der österreichische Gesetzgeber diesen Begriff iS einer Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, verwendet. § 1 Abs 1 Z 2 KMG sollte daher lauten:

> *„Emittent: ein Rechtsträger, die Wertpapiere oder Veranlagungen begibt oder zu begeben beabsichtigt".*

Ad § 1 Abs 1 Z 4 des Entwurfs:

§ 1 Abs 1 Z 4 des Entwurfs setzt Art 2 Abs 1 lit a) der RL um, indem für die Definition von „*Wertpapieren*" auf die RL 93/22/EWG verwiesen wird. Es erscheint aus Gründen der „Benutzerfreundlichkeit" und zur Sicherstellung eines wirksamen

Tuchlauben 12 | A-1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Anlegerschutzes zweckmäßig, die von der RL erfaßten Wertpapiere aufzulisten; die Bestimmung sollte daher lauten:

> ***„Wertpapiere:*** *übertragbare Aktien und andere, Aktien gleichzustellende Wertpapiere; Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können; alle anderen üblicherweise gehandelten Titel, die zum Erwerb solcher Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, mit Ausnahme von Zahlungsmitteln und Geldmarktinstrumenten – darunter sind die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelten Gattungen von Instrumenten zu verstehen – mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten."*

Ad § 1 Abs 1 Z 5 des Entwurfs:

Diese Bestimmung bleibt von der RL unberührt; die Anlegerdefinition kann daher beibehalten bleiben.

Ad § 1 Abs 1 Z 5a des Entwurfs:

Ad a.a) bis a.c): diese Bestimmungen werden neu eingefügt und setzten Art 2 Abs 1 lit e) i-iii) wortgleich um. Sie sind nicht zu beanstanden.

Ad a.d): Bei dieser in Umsetzung des Art 2 Abs 1 lit e) iv) ergangenen Bestimmung sollte eine Klarstellung erfolgen, daß die Zulassung durch die Billigungsbehörde bei Erbringung des Nachweises der Voraussetzungen iS des Art 2 Abs 1 lit f) bloß durch ein formelles Anerkennungsverfahren ohne weitere Voraussetzungen und Prüfung erfolgt, weil die RL keine zusätzlichen Beschränkungen für diese „*bestimmte natürliche Personen*" vorsieht und daher Bedacht auf die EU-Grundfreiheiten zu nehmen ist.

Ad a.e) gilt das zu a.d) Ausgeführte sinngemäß; diese Bestimmung setzt Art 2 Abs 1 lit e) v) um.

Ad § 1 Abs 1 Z 6 des Entwurfs:

Diese Bestimmung setzt Art 2 Abs 1 lit i) nahezu wortgleich um und ergänzt den RL-Text nur um die „*Veranlagungen*". Dies erfolgt zur Vervollständigung auf Grund des § 1 Abs 1 Z 3 und ist zulässig, weil der Geltungsbereich (und somit Anlegerschutz) auch auf uU nicht durch die RL geregelten Veranlagungen erweitert wird. Die Hinzufügung der Worte „*im eigenen oder fremden Namen*" vor „*öffentlich anbietet*" wäre empfehlenswert (vgl § 1 Abs 1 Z 1).

Tuchlauben 12 | A-1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ad § 1 Abs 1 Z 8 des Entwurfs:

Diese Bestimmung ist neu eingefügt und verweist ebenso wie Art 2 Abs 2 lit g) der RL auf die Definition des „Kreditinstitutes" in der RL 2000/12/EG. Der Verweis kann beibehalten werden, es wäre aber zweckmäßig, die kurz gefaßte Begriffsbestimmung auszuschreiben. § 1 Abs 1 Z 8 sollte daher lauten:

> *„Kreditinstitute: Unternehmen, deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder von Personen oder Personengruppen entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren (Art 1 Z 1 erster Satz RL 2000/12/EG)."*

Ad § 1 Abs 1 Z 9 des Entwurfs:

Durch Art 69 der RL 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates RL kam es zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG wie folgt:

> *„Die Richtlinie 93/22/EWG wird ab dem 30.4.2006 (vgl auch die Berichtigung in ABl 2005 L 045 S 18) aufgehoben. Bezugnahmen auf die Richtlinie 93/22/EWG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie. Bezugnahmen auf Begriffsbestimmungen oder Artikel der Richtlinie 93/22/EWG gelten als Bezugnahmen auf die entsprechenden Begriffsbestimmungen oder Artikel der vorliegenden Richtlinie anzusehen."*

Es ist daher zweckmäßig, in § 1 Abs 1 Z 9 direkt Bezug auf die RL 2004/39/EG zu nehmen oder zumindest eine Klarstellung iS des Art 69 und seiner Berichtigung vorzunehmen.

Ad § 1 Abs 1 Z 12 lit a) bis c) des Entwurfs:

Diese Bestimmungen sind neu und setzen Art 2 Abs 1 lit m) i) bis iii) der RL um. § 1 Abs 1 Z 12 lit a) und b) sind richtlinienkonform. In lit c) müßten die Worte „*dieser Richtlinie*" in „*dieses Bundesgesetzes*" geändert werden.

Ad § 1 Abs 1 Z 13 des Entwurfs:

Diese Bestimmung ist ebenfalls neu und setzt richtlinienkonform Art 2 Abs 1 lit n) der RL um. Die Klarstellung des RL-Begriffes „*Staat*" in „*EWR-Mitgliedstaat*" wäre begrüßenswert.

Tuchlauben 12 | A-1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ad § 1 Abs 1 Z 14 des Entwurfs:

Diese neue Bestimmung setzt Art 2 Abs 1 lit o) i) und ii) RL wortgleich um. Im Sinne der Ausführungen zu § 1 Abs 1 Z 1 des Entwurfs wird vorgeschlagen, die Bezeichnung „*Publikum*“ in „*Personen oder Personengruppen*“ und den der deutschen Rechtssprache nicht geläufigen Begriff „*Organismen*“ in „*Unternehmen*“ (entspricht der englischen Fassung „*undertaking*“) zu ändern.

Ad § 1 Abs 1 Z 15 des Entwurfs:

Wie zu § 1 Abs 1 Z 14 ausgeführt, sollte das Wort „*Organismen*“ durch „*Unternehmen*“ ersetzt werden.

Ad § 1 Abs 1 Z 16 des Entwurfs:

Diese neu eingefügte Bestimmung setzt Art 2 Abs 1 lit q) wortgleich um und ist etwas mißverständlich. Der Ausdruck „positive Handlung“ sollte deutlicher zum Ausdruck bringen, daß es sich um eine bejahende Handlung (zustimmender Vorgang) handelt. Z 16 sollte daher lauten:

> *„Billigung: bejahende (oder zustimmende) Handlung als Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung des Prospekts durch die dafür zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates, die auch die Übereinstimmung der angegebenen Informationen und ihre Verständlichkeit einschließt.“*

Ad § 1 Abs 1 Z 17 des Entwurfs:

Diese neu eingefügte Bestimmung setzt Art 2 Abs 2 lit r) der RL wortgleich um und ergänzt sie um die Bezugnahme auf die (mittlerweile erlassene) VO (EG) 809/2004 vom 29. April 2004. Auf Grund ihres Umfanges ist eine einfache Bezugnahme auf die ohnehin unmittelbar anwendbare VO zweckmäßig. Da die VO jedoch durch eine Berichtigung im Amtsblatt Nr L 215 vom 16/06/2004 S 3 – S 103 geändert wurde, sollte ein diesbezüglicher Hinweis in die Z 17 aufgenommen werden.

Ad § 1 Abs 3 des Entwurfs:

Diese neu eingefügte Bestimmung ergänzt § 1 Abs 1 Z 5a lit d) und e) und setzt Art 2 Abs 2 der RL nahezu wortgleich um. Um Richtlinienkonformität im Hinblick auf die geforderte Sicherstellung des (angemessenen) Datenschutzes zu gewährleisten, sollte eine kurze Bezugnahme auf die datenschutzrechtlichen Vorschriften enthalten sein; dem Satz „*Das Register hat den Namen und eine Zustelladresse des Anlegers zu enthalten*“ sollte nach einem Substrich der Zusatz „*die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten*“ hinzugefügt werden.

Tuchlauben 12 | A-1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ad § 1 Abs 4 des Entwurfs:

Diese Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 1 Abs 1 Z 3 KMG. Infolge Hinzufügung zahlreicher Begriffsbestimmungen in § 1 Abs 1 sollte der Abs 4 des Entwurfs auf Grund des inhaltlichen Zusammenhanges mit der Bestimmung des § 1 Abs 1 Z 6 des Entwurfs zusammengefügt werden und wie folgt lauten:

> *„Person, die ein Angebot unterbreitet (Anbieter): eine juristische oder natürliche Person, die Wertpapiere oder Veranlagungen im eigenen oder fremden Namen öffentlich anbietet. Die Regelungen dieses Gesetzes, die sich an den Anbieter richten, gelten auch für den Emittenten, sofern dieser das prospektpflichtige Angebot im Inland selbst vornimmt."*

Ad § 2 des Entwurfs:

§ 2 Abs 1 des Entwurfs setzt Art 3 Abs 1 und Art 21 der RL richtlinienkonform um. § 2 Abs 2 des Entwurfs sollte lauten:

> *„Die Billigungsbehörde gemäß diesem Bundesgesetz und gemäß § 74 Börsegesetz ist die **Finanzmarktaufsichtsbehörde** gem FMABG."*

Ad § 3 Abs 1 Z 1a des Entwurfs:

Es sollte überprüft werden, ob die Voraussetzung der Reziprozität für die Ausnahmen vom Geltungsbereich der RL iSd Art 1 Abs 1 lit b) europarechtlich zulässig ist, weil eine diesbezügliche Ermächtigung durch die RL nicht vorliegt.

Ad § 3 Abs 1 Z 1b des Entwurfs:

Auch bei dieser Umsetzung des Art 1 Abs 2 lit d) der RL gilt das zu § 3 Abs 1 Z 1a Gesagte sinngemäß.

Ad § 3 Abs 1 Z 3 lit a) bis d) des Entwurfs:

Diese Bestimmungen setzen wortgleich und richtlinienkonform den Art 1 Abs 1 lit f) und j) der RL um. Die Bezugnahme auf die RL 94/19/EG ist wegen ihres Umfanges erforderlich.

Ad § 3 Abs 1 Z 8 des Entwurfs:

Diese teilweise geänderte und teilweise neue Bestimmung setzt nahezu wortgleich Art 4 Abs 1 lit b) und c) der RL um und ist richtlinienkonform. Zur Klarstellung wäre eine Bezugnahme auf die Beachtung des Gemeinschaftsrechtes bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit zweckmäßig, wenn auch nicht rechtlich erforderlich.

Tuchlauben 12 | A-1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ad § 3 Abs 1 Z 9, Z 10 und Z 11 des Entwurfs:

Durch diese Bestimmungen wurde va mittels Anhebung der Schwellenwerte die Richtlinienkonformität (hier mit Art 3 Abs 3 lit a), c), d) und e) der RL erreicht.

Ad § 3 Abs 1 Z 12 des Entwurfs:

Mit dieser Bestimmung wird nahezu wortgleich Art 4 Abs 1 lit e) der RL umgesetzt. Die geringe Abweichung, nämlich das Erfordernis eines „*veröffentlichten Dokumentes*" an Stelle der in der RL geforderten „*zur Verfügung Stellung des Dokumentes*" ist zulässig: weil eine Veröffentlichung höhere Publizität als die einfache „Zur-Verfügung-Stellung" hat und somit zu Sicherstellung des Anlegerschutzes und der Beweisbarkeit besser geeignet ist, wird sogar ein höherer als der von der RL geforderte Standard erreicht.

Ad § 3 Abs 2 des Entwurfs:

Diese Bestimmung setzt einerseits wortgleich Art 1 Abs 3 der RL um; sie schafft andererseits durch Hinzufügung des letzten Satzes insofern höhere Anforderungen an die Erstellung eines freiwilligen Prospektes, als diese die Anwendbarkeit sämtlicher Rechtsfolgen nach diesem BG nach sich zieht. Diese von der RL nicht geforderte Beschränkung ist jedoch aus Gründen des Anleger- und/oder Verbraucherschutzes zulässig, weil davon auszugehen ist, daß das Vorliegen eines Prospektes für einen privaten Anleger (Verbraucher) den Anschein erwecken wird, daß dieses BG und der darin gewährte Anlegerschutz zur Anwendung kommt.

Ad § 3 Abs 3 des Entwurfs:

In dieser Umsetzung des Art 3 Abs 2 der RL sollte das Wort „*Finanzintermediäre*" ersetzt werden (vgl auch oben); die Bestimmung sollte daher lauten:

> *„Jede spätere Veräußerung von Wertpapiere oder Veranlagungen im eigenen oder fremden Namen, die zuvor ein Anwendungsfall der Ausnahmen von der Prospektpflicht gem Abs 1 Z 9 bis 11 und Z 14 waren, ist als ein gesondertes Angebot anzusehen, wobei anhand der Begriffsbestimmung gemäß § 1 Abs 1 Z 1 zu entscheiden ist, ob es sich bei der Weiterveräußerung um ein öffentliches Angebot handelt."*

Ad § 4 Abs 1 bis 6 des Entwurfs:

Diese Bestimmung setzt nahezu wortgleich Art 15 Abs 1 bis 6 der RL um. Die RL räumt der Bewilligungsbehörde Kontrollbefugnisse hinsichtlich der Einhaltung der Werbevoraussetzungen, und zwar nicht nur bei „*begründetem Verdacht*" ein. Es sollte daher das Wort „*ausschließlich*" in Abs 6 durch „*insbesondere*" ersetzt werden, um eine unzulässige Einschränkung der Kontrollbefugnisse – gemessen an den Mindeststandards der RL – zu vermeiden.

Tuchlauben 12 | A-1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ad § 6 Abs 1 bis 3 des Entwurfs:

Diese erheblich erweiterte Bestimmung setzt Art 16 der RL um. Die Erweiterung des Rücktrittsrechtes für Verbraucher gem § 5 KMG ist zulässig, weil es den Mitgliedstaaten freisteht, einen höheren als den RL-Mindeststandard zu normieren. Die geringe Abweichung für Veranlagungen ist sachlich gerechtfertigt, weil ihre Aufnahme in den Schutzbereich des KMG durch die RL gar nicht gefordert ist.

Ad § 7 Abs 1 bis Abs 5 bis Abs 8 des Entwurfs:
Diese neu verfaßten, wesentlich erweiterten Bestimmungen setzen nahezu wortgleich Art 8 der RL um, die geringfügigen Änderungen sind richtlinienkonform.
Die Bezugnahme in Abs 6 und Abs 8 auf die (mittlerweile erlassene) VO (EG) 809/2004 vom 29. April 2004 ist auf Grund ihres Umfanges zweckmäßig. Da die VO jedoch durch eine Berichtigung im Amtsblatt Nr L 215 vom 16/06/2004 S 0003 – S 0103 geändert wurde, sollte ein diesbezüglicher Hinweis aufgenommen werden.
Im Sinne der obigen Ausführungen sollte das Wort „Publikum“ durch „*Personen oder Personengruppen*“, allenfalls durch „*Anleger*“ ersetzt werden.
Die Ausnahme für Veranlagungen gem Abs 8 ist sachlich gerechtfertigt und zulässig (siehe auch Ausführungen zu § 6 des Entwurfs).

Ad § 7b Abs 1 bis Abs 3 des Entwurfs:
Diese ebenfalls gänzlich neuen Bestimmungen setzen (nahezu) wortgleich Art 19 RL um; die Umsetzung erfolgt richtlinienkonform. Sie ist auf Grund der zunehmenden Anzahl international tätiger Finanzdienstleistungsunternehmen zu begrüßen.

Ad § 8 Abs 2 und § 8a des Entwurfs:
Diese Bestimmung konnte zum Teil beibehalten bleiben, zum Teil wurde wortgleich Art 13 und Art 21 der RL umgesetzt. Die Unterscheidung zwischen „*Veranlagungen*“ und „*Wertpapieren*“ ist sachlich gerechtfertigt. Das Wort „*Kohärenz*“ in § 8 des Entwurfs sollte überall in „*Übereinstimmung*“ geändert werden.

Ad § 10 des Entwurfs:

§ 10 setzt Art 14 der RL nahezu wortgleich um. Von den Optionen in Art 14 Abs 2 letzter Satz und Abs 3 wurde zulässigerweise und richtlinienkonform Gebrauch gemacht. Das Wort „*Finanzintermediäre*“ sollte iSd obigen Ausführungen ersetzt werden.

Ad § 11 Abs 1 bis Abs 8 des Entwurfs:

Diese Bestimmungen konnten teilweise beibehalten werden und wurden zusätzlich durch Vorschriften über die Haftung der Prospektkontrolleure ergänzt. Die Verjährungsvorschrift in Abs 7 ist richtlinienkonform. Die Differenzierung der Haftung hinsichtlich Wertpapiere und Veranlagungen ist sachlich gerechtfertigt.

Tuchlauben 12 | A-1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ad § 12 und 13 des Entwurfs:

Diese Bestimmung kann grundsätzlich beibehalten werden; die vorgenommenen geringfügigen Änderungen betreffen die (neue) Meldestelle und ergänzen die Verfahrens- und Behördenvorschriften dieses BG.

Ad § 14 des Entwurfs:

Das Immobiliensonderrecht wurde durch diese Bestimmung auf Grund der RL-Vorgaben auf Veranlagungen eingeschränkt. Dies ist zulässig, weil Veranlagungen nicht in den Anwendungsbereich der RL fallen; hingegen unterliegen „Immobilien-Wertpapiere“ den Vorschriften der RL und dürften nicht (mehr) ausgenommen werden.

Ad § 15, § 16 und § 16a des Entwurfs:

Die Strafbestimmungen mußten an das neue Billigungs- und Kontrollverfahren angepaßt werden. Die Sanktionsbestimmungen in Art 25 der RL lassen den Mitgliedstaaten einen weiten Spielraum, der durch § 15, § 16 und §16a des Entwurfes in Anlehnung an die bisherigen Bestimmungen genutzt wurde.

Ad § 16c des Entwurfs:

Diese neue Bestimmung setzt wortgleich und richtlinienkonform Art 22 Abs 2 und Abs 3 um und sichert somit die wirksame Zusammenarbeit der nationalen Bewilligungsbehörden.

Ad § 17b des Entwurfs:

Diese neue Übergangsbestimmung setzt Art 30 der RL nahezu wortgleich und richtlinienkonform um. In Abs 2 macht Österreich von der Ermächtigung der Inanspruchnahme einer fünfjährigen Übergangsfrist für bestimmte Schuldverschreibungen Gebrauch; dies ist zu begrüßen, um Finanzunternehmen nicht übermäßig zu belasten und ihnen ausreichend Zeit für die Umstellung zu gewähren.

Ad § 17c und § 17d des Entwurfs:

Der Strafrahmen und die Verjährungsfrist wurde in Anlehnung und zur Sicherstellung einer Übereinstimmung mit dem BWG erhöht; diese Änderung ist durch die RL zwar nicht geboten, jedoch RL-konform.

Tuchlauben 12 | A-1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Artikel 3 (Änderung des Börsegesetzes)

Ad § 68 des Entwurfs:

Die Änderungen dieser Bestimmungen sind nicht in Umsetzung der RL ergangen. Die Öffnung des Geregelten Freiverkehrs auch für private Plazierungen ist zu begrüßen, weil es dem aktuellen Trend bei Anleihen entspricht und ein Mindestmaß an Anlegerschutz bewirkt.

Ad § 72 und § 74 des Entwurfs:

Durch diese Änderungen wird klargestellt, daß die auf Prospekte bezughabenden Bestimmungen im BörseG ebenfalls die Vorgaben des KMG und der RL 2003/71/EG zu erfüllen haben, soweit sie in ihren Geltungsbereich fallen; die Gesetzesstellen werden einander angepaßt.

Ad § 75 Abs 1 des Entwurfs:

Für die börsenotierten Aktien mußte der Art 4 Abs 2 der RL durch eine umfassende Änderung des § 75 BörseG umgesetzt werden; darin werden weitere Ausnahmen von der Prospektpflicht zugelassen. Die Umsetzung ist (nahezu) wortgleich erfolgt und ist daher richtlinienkonform.

In § 75 Z 8 lit b) sollte iSd obigen Ausführungen das Wort „*Publikum*“ in „*Personen oder Personengruppen*“ geändert werden. In der Bezugnahme auf die RL 80/390/EWG in Z 8 lit c) sollte auch der Hinweis auf die RL 94/18/EG enthalten sein, durch die die RL 80/390/EWG geändert wurde.

In Z 8 lit f) sollte das Wort „*Publikum*“ in „*Personen oder Personengruppen*“ geändert werden.

Ad § 75 Abs 2 des Entwurfs:

Durch diese Bestimmung wird eine Übereinstimmung der Ausnahmetatbestände mit § 3 KMG erreicht; die Ermächtigung ist richtlinienkonform und entspricht (soweit in Anspruch genommen) Art 1 der RL.

Artikel 4 (Änderung des Investmentfondsgesetzes)

Ad § 6 Abs 1 und Abs 2; § 21 und § 48a des Entwurfs:

Diese Änderungen bzw Neufassungen erfolgen nicht in Umsetzung der RL, doch ist die Harmonisierung der Anlegerschutzvorschriften in allen von diesem betroffenen BG zu begrüßen, weil hiemit ein gleichmäßiges Schutzniveau für alle Anlage-, Spar-

Tuchlauben 12 | A-1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

und Investmentprodukte erreicht wird, womit auch fairer Wettbewerb gestärkt und gewährleistet wird.

Wien, am 14. März 2005

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident

Tuchlauben 12 | A-1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.